

Initiativantrag

der Abgeordneten Dr. Kurt Stürzenbecher (SPÖ), Barbara Novak, MA (SPÖ), Katharina Weninger, BA (SPÖ), Mag. Marcus Schober (SPÖ), Mag. Bettina Emmerling, MSc (NEOS), Markus Ornig, MBA (NEOS) und Thomas Weber (NEOS).

betreffend Aufhebung des Kulturförderungsbeitragsgesetzes 2000

BEGRÜNDUNG

Mit dem vorliegenden Initiativantrag soll das Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000 infolge der geänderten bundesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich der neu geschaffenen ORF-Beiträge im ORF-Beitrags-Gesetz 2024, BGBl. I Nr. 112/2023, anstelle der bisherigen Rundfunkgebühren und Programmentgelte aufgehoben werden.

Artikel I (Aufhebung des Kulturförderungsbeitragsgesetzes 2000)

Mit diesem Artikel wird das Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000 aufgehoben. Von der mit 1. Jänner 2024 in Kraft tretenden bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 16 Abs. 1 Z 10a Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2023, Abgaben auf Wohnsitze und Betriebsstätten im Sinne des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024, BGBl. I Nr. 112/2023, aufgrund der neuen bundesgesetzlichen Rechtslage einzuheben, wird kein Gebrauch gemacht. Dies bringt finanzielle Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft in Wien.

Artikel II (Inkrafttreten)

Artikel II regelt das Inkrafttreten. Das Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000 soll mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft treten.

Artikel III (Übergangsbestimmung)

Auf Sachverhalte, die sich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 ereignet haben, sind die Bestimmungen des Kulturförderungsbeitragsgesetzes 2000 weiterhin anzuwenden.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30b der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

INITIATIVANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000 aufgehoben wird, wird zum Beschluss erhoben.

06.11.2023

ENTWURF

Jahrgang 2023

Ausgegeben am xx. xxxx 2023

XX. Gesetz: Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000; Aufhebung

Gesetz, mit dem das Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000 aufgehoben wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Kulturförderungsbeitrag (Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000), LGBl. für Wien Nr. 23/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 45/2013, wird aufgehoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 in Kraft.

Artikel III

Übergangsbestimmung

Auf Sachverhalte, die sich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 ereignet haben, ist das Gesetz über den Kulturförderungsbeitrag (Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000), LGBl. für Wien Nr. 23/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 45/2013, mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, dass sich die Firma der mit der Einhebung der Abgabe beliehenen „GIS Gebühren Info Service GmbH“ mit Wirkung zum 1. Jänner 2024 in „ORF Beitrags Service GmbH“ ändert.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: